

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Darassalam, 27. Juli 1910.

№ 24.

Inhalt. Verordnung betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika. — Bekanntmachung betr. Bekämpfung von Tierseuchen. — Bekanntmachung betr. Schutzimpfungen gegen die Pocken. — 7 Bekanntmachungen der Kaiserlichen Bergbehörde. —

Verordnung

betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Baumwollschädlingen wird auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (K. I. S. 509) sowie des § 5 der Zollverordnung vom 13. Juli 1903, verordnet was folgt:

§ 1.

Gestattet ist nur die Einfuhr von Baumwollsaat ägyptischer Sorten direkt aus Ägypten und amerikanischer Uplandsorten, wenn letztere in den Nyassaland oder Uganda Protektorat gewachsen sind.

§ 2.

Die Einfuhr von Baumwollsaat der in § 1 bezeichneten Sorten darf nur an den vom Gouverneur hierfür bestimmten Plätzen, nach dem von der zuständigen Stelle Abwesenheit von Kapselkäfer (Bellweevil) und anderer gemeingefährlichen tierischen und pflanzlichen Festschädlinge festgestellt ist, erfolgen.

Die Plätze, an denen Baumwollsaat eingeführt werden darf, sowie die Vorschriften, welche dabei zu beachten sind, werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

§ 3.

Saat anderer als der in § 1 bezeichneten Baumwollsorten sowie von Baumwollsorten die aus andern, als den in § 1 bezeichneten Ursprungsländern stammt, wird nur ausnahmsweise und auf Grund einer vor Eintreffen jeder Sendung in jedem einzelnen Falle einzuholenden besonderen Genehmigung des Gouverneurs zur Einfuhr in das Schutzgebiet zugelassen.

§ 4.

Alle Saat, die nicht aus Ägypten, Uganda oder Nyassaland oder dem hiesigen Schutzgebiet stammt und für welche nicht besondere Genehmigung des Gouverneurs vor Eintreffen erteilt worden ist, wird zurückgewiesen und falls die Wiederausfuhr nicht erfolgt, 3 Tage nach dem Eintreffen auf dem Zoll vernichtet.

§ 5.

Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, das Auftreten des Baumwollkapselkäfers oder anderer gemeingefährlicher Baumwollschädlinge (Roter Kapselwurm, Gelechia etc.) in seinen Pflanzungen, wie auch das Eintreten darauf hindeutender Anzeichen sofort nach Entdeckung dem Kaiserlichen Gouvernement anzuzeigen.

§ 6.

Baumwollpflanzungen, in denen das Auftreten des Baumwollkapselkäfers oder anderer gemeingefährlicher Insekten nachgewiesen ist, sind auf Anweisung der vom Gouverneur zu ernennenden Sachverständigen durch Feuer zu vernichten, die betreffenden Felder sind tief umzuarbeiten

alle Baumwollständen in der näheren Umgebung des Feldes, sind zu verbrennen. Ausserdem ist der weitere Baumwollbau auf dem befallenen Gebiet auf die Dauer von 2 Jahren nach stattgefundener Umarbeitung untersagt.

§ 7.

Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, auch wenn das Auftreten von Schädlingen auf seinen Pflanzungen nicht nachgewiesen ist, die oberirdischen Teile der abgeräumten Baumwollständen, oder bei mehrjähriger Kultur die abgeräumten Teile durch Feuer zu vernichten.

Die Festsetzung und Bekanntgabe des Zeitpunkts, bis wann dies zu geschehen hat, geschieht jährlich für jeden Bezirk von der Bezirksbehörde nach Anhörung der Interessenten.

§ 8.

Auf Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 1—4 finder die Bestimmung der §§ 46 bis 48 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 mit der Massgabe Anwendung, dass im Falle der Kontroverse die verwirkte Geldstrafe nicht unter 100 Rp. beträgt.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 5—7 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 R. oder mit Haft oder mit beiden bestraft. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden in den Fällen der §§ 5—7 die nach der Verfügung der Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 15. August 1910 in Kraft und zwar unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung betreffend die Einfuhr von Baumwollsaat in Deutsch-Ostafrika vom 4. August 1904 (Amtl. Anzeiger No. 21 vom 6. August 1904) sowie der Verfügung vom 22. Dezember 1906 (Amtl. Anzeiger No. 1 vom 12. Januar 1907).

Darassalam, den 30. Juli 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
 Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 11847 VIII L.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 30. Juli 1910 betreffend die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika.

Art. 1.

Für die Einfuhr von Baumwollsaat gemäss § 1 der Verordnung werden bis auf weiteres folgende Plätze frei gegeben.

An der Küste: Tanga, Pangani, Sadani, Bagamojo, Darassalam, Salale, Kilwa, Lindi, Mikindani. An der Binnen- grenze: Schirati, Muansa, Bukoba und Munja.

Art. 2.

Die Einfuhr von Baumwollsaat gemäss § 3 der Verordnung ist nur über Darassalam mit besonderer Genehmigung in jedem einzelnen Falle zulässig, nachdem durch

Untersuchung die Abwesenheit von gemeingefährlichen Schädlingen festgestellt und nötigenfalls die Saat auf Kosten des Anmeldenden desinfiziert worden ist.

Werden gemeingefährliche Schädlinge festgestellt, so ist die Saat zu vernichten ohne irgend welche Ansprüche auf Ersatz für den Eigentümer.

Art. 3.

Jeder Einfuhranmeldung von Baumwollsaat hat eine vom Anmeldenden durch Unterschrift zu bescheinigende Erklärung beizufügen, in der das Ursprungsland und die Baumwollsorte angegeben sind.

Art. 4.

Die Untersuchung der Baumwollsaat gemäss § 1 der Verordnung wird von der Zollseite, bei welcher die Einfuhr nach Art. 1 erfolgen soll, auf Antrag des Anmeldenden veranlasst.

Die Untersuchung der Baumwolle gemäss § 3 der Verordnung geschieht durch einen Sachverständigen des Gouvernements.

Art. 5.

Für die Ausführung der Untersuchungen gemäss §§ 1 und 3 der Verordnung wird bis auf weiteres für je 5 Sack (Kisten, Paketen und dergleichen) eine Kopie von der die Untersuchung vornehmen Stelle berechnet, dabei wird, falls die Sendung kleiner ist als 5 Sack oder nicht durch 5 teilbar ist, nach oben auf die nächste durch 10 teilbare Ziffer abgerundet.

Die Freigabe der Saat gemäss § 1 der Verordnung erfolgt, sofern dieselbe als schädlingfrei befunden worden ist, nur gegen Zahlung dieser Gebühren sowie Erstattung sonstiger aus Anlass der Saatuntersuchung entstandenen amtlichen Auslagen durch den Anmeldenden.

Art. 6.

Für die Ausführung der Untersuchungen gemäss § 3 der Verordnung gelten bis auf weiteres die Bestimmungen von Artikel 5.

Art. 7.

Die Ausführung der Untersuchung von Saatmengen unter 2½ kg Gewicht geschieht bis auf weiteres kostenlos.

Daressalam, den 30. Juli 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 11847. VIII. L.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 27. Februar 1909 übertrage ich die Befugnis der vorläufigen Anordnung und Durchführung der im § 7 angeführten Massnahmen zur Bekämpfung der im § 2 dieser Verordnung aufgeführten Seuchen den im Schutzgebiet benutzten Tierärzten.

Daressalam, den 17. Juli 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 12272. V.

Bekanntmachung.

Unentgeltliche Schutzimpfungen gegen Pocken finden statt:

1. für Europäer jeden Dienstag und Freitag von 9-10 Uhr im Gouvernements-Krankenhaus.
2. für Farbige jeden Mittwoch und Freitag von 3-9 Uhr im Sewa-Hadji Hospital.

Weitere Impfkale und Impftermine in der Stadt werden der farbigen Bevölkerung durch das Bezirksamt bekannt gegeben werden.

Daressalam, den 30. Juli 1910

Das Medizinalreferat
in Vertretung
Prof. Ollwig.

J. Nr. 13307. V.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegendes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 252 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Ngole II“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 11. Juni 1910 Nr. 20 — sind bis

zum 15. Juli 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 22. Juli 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 12725. IX

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegendes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 253 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Ngole I“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 11. Juni 1910 Nr. 20 — sind bis zum 15. Juli 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 22. Juli 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 12736 IX

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegendes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 256 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Chaduma II“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 11. Juni 1910 Nr. 20 — sind bis zum 15. Juli 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 22. Juli 1910

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 12737. IX

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegendes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 254 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Luhangiro“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 11. Juni 1910 Nr. 20 — sind bis zum 15. Juli 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 22. Juli 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 12740. IX

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegendes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 255 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Chaduma I“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 11. Juni 1910 Nr. 20 — sind bis zum 15. Juli 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 22. Juli 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 1273S. IX

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 250 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Levero“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 11. Juni 1910 Nr. 20 — sind bis zum 15. Juli 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer

Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 22. Juli 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 12741. IX

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 251 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Kiwala“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 11. Juni 1910 Nr. 20 — sind bis zum 15. Juli 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 22. Juli 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 12739. IX